



Merkblatt Schweizer Bürgerrecht

Schweizerin, Schweizer werden

Wegleitung für ausländische Staatsangehörige



Gemeinde
HORW

Sie wollen das Schweizer Bürgerrecht erwerben? Dieses Merkblatt gibt Ihnen Auskunft über das Vorgehen.

Voraussetzungen

Ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C in der Schweiz kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie *:

- seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben (Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählen doppelt). Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- in den letzten fünf Jahren während mindestens drei Jahren in der Gemeinde Horw Wohnsitz haben.
- erfolgreich integriert sind.
- mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind und am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen.
- in den letzten drei Jahren vor ihrem Gesuch keine Sozialhilfe bezogen haben und auch während des Einbürgerungsverfahrens keine solche beziehen.
- keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

**Gemäss Art. 9 ff. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) und §§ 18 bis 21 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG)*

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder in der Erfüllung öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Verpflichtungen.

Sprachkompetenzen

Die Gesuchstellenden müssen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Die Sprachkompetenzen sind entweder durch einen Sprachtest zu bescheinigen oder sie wurden im Rahmen der obligatorischen Schulen oder mittels einer Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe erworben. Die Spracherfordernisse werden aber auch erfüllt, wenn die Gesuchstellenden

während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben oder sie Deutsch als Muttersprache haben.

Erforderliche Unterlagen

Damit das Gesuch behandelt werden kann, sind die Dokumente gemäss Checkliste auf Seite 5 dem Zivilstandsamt einzureichen. Sämtliche Dokumente müssen im Original eingereicht werden und dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

Gesuchsbehandlung

Die Behandlung eines Einbürgerungsgesuches kann erst erfolgen, wenn das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular und sämtliche erforderlichen Unterlagen vorliegen. Das Verfahren wird längere Zeit in Anspruch nehmen und kann weder mündlich noch schriftlich beeinflusst werden. Das vollständige Gesuch wird beim Zivilstandsamt entgegengenommen.





Kostenvorschuss

Es wird ein Kostenvorschuss wie folgt einverlangt:

- Familien Fr. 2'000
- Ehepaare Fr. 1'800
- Einzelpersonen Fr. 1'700
- Minderjährige Fr. 1'200

Dieser Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens (Einbürgerung oder Ablehnung) mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet.

Einbürgerungsbericht

Nach der Bezahlung des Kostenvorschusses wird der Einbürgerungsbericht erstellt. Mit diesem Einbürgerungsbericht werden beim Steueramt, beim Kantonalen Amt für Migration sowie bei der Luzerner Polizei wichtige Informationen über die Gesuchstellenden eingeholt.





Informationskurs

Zur Förderung des politischen Wissens und der Integration führt die Caritas Luzern im Auftrag der Bürgerrechtsdelegation Informationskurse durch. Der Kurs ist zwar freiwillig, jedoch von den Gesuchstellenden in jedem Fall vor dem Gespräch beim zuständigen Sozialdepartement zu besuchen.

Vorstellungsgespräche

Die Gesuchstellenden werden vom zuständigen Sozialdepartement zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Am Gesprächstermin sind die Erklärung über die Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung sowie die Loyalitätserklärung über die Respektierung der Werte in der Bundesverfassung gleichzeitig auszufüllen und zu unterzeichnen.

Vor diesem Gespräch wird der Einbürgerungsantrag während 30 Tagen im öffentlichen Anschlagkasten der Gemeinde und auf www.horw.ch publiziert. Anschliessend an das Gespräch beim Sozialdepartement führt die Bürgerrechtsdelegation, die abschliessend über die Gesuche entscheidet, mit den Gesuchstellenden das offizielle Einbürgerungsgespräch.

Gesuchstellende müssen ein Gespräch in deutscher Sprache führen können und das Schweizer Staatssystem kennen.

Weiteres Vorgehen

Wird das Bürgerrecht von der Bürgerrechtsdelegation zugesichert, werden sämtliche Unterlagen an den Kanton Luzern, Abteilung Gemeinden, weitergeleitet. Dieser holt beim Staatssekretariat für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.

Sobald die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement das Kantonsbürgerrecht. Die Eingebürgerten erhalten eine Einbürgerungsurkunde.

Checkliste der erforderlichen Unterlagen

- Formular «Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts» vollständig ausgefüllt
am Schalter Zivilstandsamt erhältlich
- Schweizerisches Zivilstandsdokument: Entweder einen Familienausweis oder eine Bestätigung über den registrierten Personenstand
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
Gesuch auf www.strafregister.admin.ch oder auf www.horw.ch in den Online-Diensten
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
Beim Betreibungsamt erhältlich
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person (bei den jeweiligen Wohngemeinden erhältlich);
für die Jahre des Wohnsitzes in der Gemeinde Horw ist keine Wohnsitzbestätigung notwendig
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Ausländerausweis für jede gesuchstellende Person

Weitere Auskunft

Sie haben noch Fragen? Das Zivilstandsamt erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Gemeinde Horw

Zivilstandsamt

Gemeindehausplatz 1

Postfach

6048 Horw

Tel. 041 349 12 58

zivilstandsamt@horw.ch

www.horw.ch

Öffnungszeiten:

MO bis DO 08.00 - 11.45 und

14.00 - 17.00 Uhr

FR: 07.30 bis 14.30 Uhr durchgehend

Termine sind auch ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten möglich.

Ausgabe Januar 2022